



Abmahnung, Pflichten bei Arbeitsunfähigkeit

ArbG Wesel vom 06.10.2010 – 4 Ca 1007/10 -

Orientierungssätze

1. Nach § 5 Abs. 1 S. 1, 3 EFZG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtlichen Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums des § 3 Abs. 1 S. 1 EFZG.
2. Es kommt nicht darauf an, ob nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums noch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erteilt wird. Es ist nicht notwendig, die Arbeitsunfähigkeit durch den vorgegebenen Vordruck einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.